

Informationen zur

Praxisintegrierten, vergüteten

Ausbildung (PivA)

an der Fachschule für Sozialwesen

Inhalt

1. Lehrplan & Verordnung.....	3
Lehrplan	3
Ausbildungsverordnung	4
2. Organisation der PivA-Ausbildung an der Aliceschule.....	5
Schulplätze.....	5
Bewerbung und Aufnahme	5
Organisation der Ausbildung	5
Leistungsnachweise und Prüfungen	6
3. Kooperation zwischen Träger, Praxisstelle und Schule	8
4. Kontakt & Bewerbung	8

1. Lehrplan & Verordnung

Lehrplan

Die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieher*in wird gemäß dem länderübergreifenden Lehrplan für die Fachschule für Sozialwesen durchgeführt.

Der Lehrplan sieht in den ersten beiden Ausbildungsjahren verpflichtenden Unterricht in folgenden Bereichen vor:

Bereich	Pflichtstunden
Lernbereich Gesellschaft und Kultur	
• Deutsch	160
• Englisch	160
• Religion/Ethik	80
Lernbereich Sozialpädagogik (Aufgabenfelder)	
• Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiter entwickeln	240
• Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten	240
• Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern	240
• Sozialpädagogische Bildungsarbeit in Bildungsbereichen professionell gestalten	880
• Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen	80
• Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren	80
Mentoring	160
Vertiefungsbereiche	
• Gruppe A (Elementarbereich, außerschulische/schulische Arbeit, Erziehungshilfe und Menschen mit Beeinträchtigung)	120
• Gruppe B (Interkultureller Bereich, Salutogenese, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Sozialmanagement)	120
Gesamtstunden	2560

Zuzüglich zu den 2560 Pflichtstunden sind 460 Stunden sozialpädagogische Praxis in mindestens zwei unterschiedlichen Arbeitsfeldern vorgesehen.

Im dritten Ausbildungsjahr (Berufspraktikum) findet 14tägig Begleitunterricht in der Schule statt.

Ausbildungsverordnung

Die Grundlage für die Aufnahme von Studierenden und die Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen bildet die aktuell gültige Verordnung für die Fachschule für Sozialwesen in Hessen vom 23. Juli 2013 in der geänderten Version vom 16. August 2021.

Der Fachschule obliegt es, die Zugangsvoraussetzungen der Bewerber*innen zu überprüfen sowie die Feststellungsprüfung durchzuführen, ebenso ist es die Aufgabe der Schule die Ordnungsgemäßheit der Ausbildung sicherzustellen, dazu gehören:

- Umsetzung des Lehrplanes
- Organisation der Ausbildung
- Durchführung der Prüfungen

Am Ende jedes Schuljahres ist ein Zeugnis über die im Schuljahr erbrachten Leistungen zu erstellen. Eine mangelhafte Leistung in einem Fach kann mit einer guten oder zwei befriedigenden Leistungen ausgeglichen werden. In diesem Fall entscheidet die Klassenkonferenz über eine mögliche Versetzung. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern oder eine ungenügende Leistung in einem Fach kann nicht ausgeglichen werden und das Schuljahr muss wiederholt werden. Dies hat eine Verlängerung der Ausbildung um ein Jahr zur Folge.

Ist eine Fortführung der Ausbildung seitens des Trägers (Kündigung) nicht möglich, ist ein abschließendes Gespräch zwischen Trägervertreter*in, Mentor*in und Studierender*m verpflichtend. Darüber hinaus ist eine fachpraktische Beurteilung durch die Anleitung notwendig, in der die Gründe für die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses dargelegt werden.

Es obliegt der Schule, der/dem Studierende*n eine Frist zum Finden einer neuen Ausbildungsstelle einzuräumen. Wird im Rahmen dieser Frist keine neue Stelle gefunden, wird die Ausbildung auch von schulischer Seite beendet.

Ebenso ist das erfolgreiche und ordnungsgemäße Absolvieren der fachpraktischen Ausbildung Voraussetzung für die Versetzung in den nächsten Ausbildungsabschnitt.

Die derzeit gültige Verordnung ist vor der Einrichtung von PivA als Ausbildungsform verfasst worden. Eine geänderte Verordnung, in der die speziellen Rahmenbedingungen der PivA berücksichtigt werden, ist erst in den kommenden Jahren zu erwarten.

2. Organisation der PivA-Ausbildung an der Aliceschule

Schulplätze

Um eine PivA Klasse einrichten zu können, ist ein Minimum von 20 Studierenden erforderlich. Die Maximalgröße einer Lerngruppe beträgt 28 Studierende. Sollten die Bewerberzahlen und die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze die Einrichtung einer zweiten PivA-Klasse ermöglichen, kann dies angestrebt werden.

Bewerbung und Aufnahme

Für die Bewerber*innen ist es erforderlich, sich parallel, sowohl bei der Schule als auch bei einem Träger, zu bewerben.

Bewerber*innen die eine Ausbildung als staatlich geprüfte*r Sozialassistent*in absolviert haben können direkt in das Aufnahmeverfahren aufgenommen werden. Die Bewerber*innen ohne Ausbildung zur/zum Sozialassistent*in, die aber die Zugangsvoraussetzungen für einen Quereinstieg erfüllen, werden zu Feststellungsprüfungen im November 2025 oder im Februar 2026 eingeladen. Einzelne, nachträgliche Feststellungsprüfungen für PivA Bewerber*innen sind bei Bedarf möglich.

Bewerber*innen, die sich für mehrere Ausbildungsformen (PivA, Vollzeit, Teilzeit) beworben haben, werden zum allgemeinen Auswahlverfahren eingeladen. Eine verbindliche Entscheidung seitens der/dem Bewerber*in für eine Ausbildungsform muss bis zum 20.März 2026 erfolgen.

Um in eine PivA Klasse aufgenommen werden zu können, benötigen die Bewerber*innen eine **Absichtserklärung** von einem kooperierenden Träger, dass ein Ausbildungsplatz für drei Jahre bereitgestellt werden kann.

Die Kooperationspartner werden jeweils im November hinsichtlich ihres Platzbedarfs angefragt. Diese Bedarfsmeldungen sind die Grundlage bei der Vergabe der schulischen Ausbildungsplätze. Sollten die Bedarfsmeldungen die verfügbaren Schulplätze übersteigen, müssen wir eine Anpassung der Reservierungen vornehmen.

Organisation der Ausbildung

Die Ausbildung in der PivA-Form dauert, ebenso wie die vollschulische Ausbildung, drei Jahre und wird mit der staatlichen Anerkennung als Erzieher*in beendet. Es handelt sich nicht um eine verkürzte Ausbildung oder eine Ausbildung in Teilzeit. Der „Breitbandcharakter“ der Ausbildung muss gewährleistet sein, d.h. fachpraktische Ausbildungsanteile (Praktikum) in unterschiedlichen Arbeitsfeldern sind zwingend erforderlich.

Im Rahmen der PivA-Ausbildung gibt es kein Berufspraktikum (BP), die Unterrichts- und Praxisinhalte des BP verteilen sich hauptsächlich auf die letzten beiden Ausbildungsjahre.

Gemäß der Stundentafel des Lehrplanes ist in den ersten zwei Jahren Pflichtunterricht im Umfang von 2560 Unterrichtseinheiten (UE) vorgeschrieben. Hinzu kommen die UE des Berufspraktikums im Umfang von ca. 160 UE.

In der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien) arbeiten die Studierenden in Vollzeit in ihrer Ausbildungseinrichtung. Es besteht der reguläre gesetzliche Urlaubsanspruch. Der Urlaub muss innerhalb der unterrichtsfreien Zeit genommen werden, sofern die Urlaubstage die Unterrichtstage betreffen.

Im Verlauf der dreijährigen Ausbildung sind regelmäßige Besuche einer begleitenden Lehrkraft (Mentor*in) verpflichtend. Vorgesehen sind drei Besuche im ersten Ausbildungsjahr, davon einer während des sechswöchigen Praktikums sowie jeweils zwei Besuche im zweiten und dritten Ausbildungsjahr.

Am Ende des ersten Ausbildungsjahres absolvieren die Studierenden ein sechswöchiges Praktikum in einem Arbeitsbereich, der von dem ihrer Ausbildungsstelle abweicht. Sollte dies möglich sein, ist ein Praktikum beim gleichen Träger zulässig.

Im Rahmen der PivA-Ausbildung ist es nicht möglich, die Fachhochschulreife (FHR) zu erwerben. Aufgrund der hohen Unterrichtskonzentration an den Schultagen ist ein FHR-Angebot nicht möglich. Darüber hinaus ist die zusätzliche Belastung durch weitere Leistungsnachweise und Prüfungen nicht vertretbar.

Leistungsnachweise und Prüfungen

Die Anforderungen an Leistungsnachweise und Prüfungen entsprechen denen der vollzeitschulischen Ausbildung. In jedem Aufgabenfeld sind mindestens zwei schriftliche Leistungsnachweise anzufertigen. In den allgemeinbildenden Fächern (Deutsch, Englisch, Religion) und in den Vertiefungsbereichen ist mindestens ein schriftlicher Leistungsnachweis pro Schulhalbjahr anzufertigen.

Im Rahmen des Aufgabenfeldes 4 werden darüber hinaus ko-konstruktive Projekte alleine oder in Gruppen in Kooperation mit der Praxis geplant und durchgeführt.

Das Fach Mentoring wird nicht benotet, sondern ausschließlich mit „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ bewertet. Die Beurteilung in diesem Fach erfolgt in engem Austausch mit der Ausbildungsstelle. Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Mentoring sind:

- Das Führen des individuellen Ausbildungsplanes im Rahmen eines Entwicklungsportfolios.
- Die Teilnahme an Mentoring Gesprächen in der Schule und im Rahmen der Praxisbesuche.
- Die erfolgreiche Teilnahme am praktischen Teil der Ausbildung (die Beurteilung wird durch die Schule, in Abstimmung mit der Praxiseinrichtung vorgenommen).

Das Ziel des Mentorings ist die Reflexion und Dokumentation des individuellen Ausbildungsverlaufes und der fachlichen und persönlichen Weiterqualifikation auf dem Weg zur/zum Erzieher*in.

Die Prüfungen, sowohl die theoretischen als auch die zur staatlichen Anerkennung, finden am Ende der Ausbildung statt, d.h. insbesondere das letzte Ausbildungshalbjahr wird durch eine starke Prüfungsbelastung gekennzeichnet sein.

Die theoretische Abschlussprüfung gliedert sich in:

- Eine schriftliche Prüfung im Aufgabenfeld 2 (240 Minuten)
- Eine schriftliche Prüfung in den Aufgabenfeldern 1 oder 3 (240 Minuten)
- Die Präsentationsprüfung im Aufgabenfeld 4
- Die mündlichen Prüfungen

Die beiden schriftlichen Prüfungen finden an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt, bei der zweiten Prüfung haben die Studierenden die Wahl, ob sie einen Vorschlag aus dem AF 1 oder dem AF 3 bearbeiten. Die Präsentationsprüfung findet an vier aufeinanderfolgenden Tagen (Montag bis Donnerstag oder Dienstag bis Freitag) statt. In dieser Zeit müssen die Studierenden von der Arbeit in der Einrichtung freigestellt werden.

Bei nicht ausreichenden Leistungen in einem Fach oder wenn eine Gesamtnote nicht eindeutig feststellbar ist, werden Studierende zu einer mündlichen Prüfung eingeladen.

Um die staatliche Anerkennung zu erhalten fertigen die Studierenden zwei Kurzberichte sowie eine umfangreiche Facharbeit an. Die staatliche Anerkennung wird nach dem erfolgreichen Kolloquium ausgesprochen.

Der Zeitraum zum Anfertigen der Berichte beginnt mit dem zweiten Halbjahr des zweiten Ausbildungsjahres. Die Facharbeit muss zu einem von der Schule festzulegenden Termin vor dem Ende des dritten Ausbildungsjahrs vorliegen. Das Kolloquium kann auch im Anschluss an die Ferien nach Beendigung des dritten Ausbildungsjahres durchgeführt werden.

3. Kooperation zwischen Träger, Praxisstelle und Schule

Um den Studierenden eine erfolgreiche Ausbildung zu ermöglichen ist eine enge Vernetzung zwischen Ausbildungsstelle und der Aliceschule notwendig. Dies betrifft insbesondere die Kommunikation zwischen Studierender*in, Anleiter*in und Mentor*in. Bei den Praxisbesuchen sollten alle drei an den Reflexionsgesprächen teilnehmen und auch die Bearbeitung des individuellen Ausbildungsplanes erfolgt in enger Zusammenarbeit.

Um einen gelingenden Austausch zwischen den Praxisstellen und der Schule zu gewährleisten sind regelmäßige Anleiter*innentreffen (mindestens eines pro Jahr) geplant. Insbesondere im Rahmen des „Erstversuches“ ist ein intensiver Austausch notwendig.

Am Ende jedes Ausbildungsjahres findet eine Evaluation statt.

4. Kontakt & Bewerbung

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Abteilungsleiter: Joachim Hofmann.

Sie können uns telefonisch oder per E-Mail über das Sekretariat der Aliceschule erreichen:

Telefon: **0641-3063480**

E-Mail: **info@alice.giessen.schulverwaltung.hessen.de**

Wenn Sie eine persönliche Beratung wünschen, stehen wir Ihnen zur Sprechzeit:

Donnerstags, zwischen 08:30h und 09:30h

zur Verfügung.